

KRISENINFORMATIONEN ERDGAS II

SE Scherbeck Energy GmbH
FSE Portfolio Management GmbH
SE Energy Trading GmbH
Kalscheurener Str. 55
50354 Hürth

29.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	AKTUELLE LAGE AUF DEM GASMARKT AUFGRUND DER UKRAINE KRISE	3
1.1	Alarmstufe	3
1.2	Notfallstufe	3
1.3	Preisanpassungsmöglichkeiten in Stufe 2 und 3	5
2	TREUHÄNDERSTATUS DER BUNDESNETZAGENTUR BEI GAZPROM GERMANIA GMBH UND KONSEQUENZEN	6
3	SICHERHEITSPLATTFORM GAS	6
4	WAS IST ZU TUN	8
4.1	Alarmstufe	8
4.2	Notfallstufe	8
4.3	Preisanpassungsmöglichkeiten in Alarmstufe und Notfallstufe	8
4.4	Treuhänderstatus der Bundesnetzagentur	9
4.5	Sicherheitsplattform Gas	9

1 | AKTUELLE LAGE AUF DEM GASMARKT AUFGRUND DER UKRAINE KRISE

Mit der Einstellung der Lieferungen von russischem Erdgas nach Polen und Bulgarien steigt auch die Sorge von Gaslieferunterbrechungen nach Deutschland.

Die Bundesregierung beteuert, dass für die nächsten Wochen und dem Sommer auf Gaslieferungen aus Russland verzichtet werden kann. Nicht gesichert ist jedoch die Versorgung im Winter. Deshalb muss mit der Ausrufung der weiteren Eskalationsstufen gerechnet werden.

Folgendes Vorgehen ist bei den weiteren Stufen **Alarmstufe** und **Notfallplan**, die durch eine Presseerklärung des BMEK (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) ausgerufen wird, zu erwarten.

(Quellen: Bundesnetzagentur und Notfallplan Gas Bundesrepublik Deutschland, SoS-VO und Novellierungsentwurf des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)).

1.1 | Alarmstufe

Definition:

"Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt, der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage zu bewältigen, ohne dass nicht marktbasierende Maßnahmen ergriffen werden müssen."

Konsequenzen:

- Kein großer Unterschied zur Frühwarnstufe
- Kein Eingreifen des Staates in die Gasversorgung
- Eigenständige Regelung des Marktes
- Die zuständige Behörde und Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) des ausrufenden Mitgliedstaates, sowie die zuständigen Behörden und FNB der anderen Mitgliedstaaten der Gruppe, können Gastransporteure und Gaskunden darum bitten, freiwillig ihre Gasflüsse zu erhöhen oder ihren Gasverbrauch zu verringern.

1.2 | Notfallstufe

Definition:

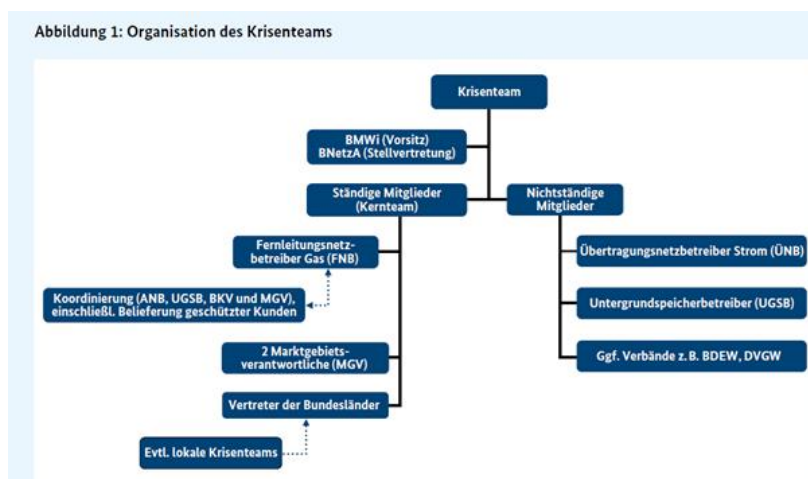
"Eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere beträchtliche Verschlechterung der Versorgungslage vor". Weil die Gasversorgung aber trotz aller umgesetzten "einschlägigen marktbasierenden Maßnahmen" nicht ausreicht, um die Nachfrage zu decken, müssen "nicht marktbasierende Maßnahmen" ergriffen werden.

Konsequenzen:

Die Gasversorgung obliegt dann dem Staat und die Bundesnetzagentur wird zum sogenannten Bundeslastverteiler.

- Enge Abstimmung mit den Netzbetreibern für die Verteilung von Gas.

- Sicherstellung der Belieferung gesetzlich besonders geschützter Gruppen: soziale Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, Pflegeheime, private Haushalte und Anlagen, die auch der Wärmeversorgung dienen
- Wichtig: alle Entscheidungen sind Einzelfall-Entscheidungen, d.h. es gibt **keine abstrakten Abschalt-Reihenfolgen** – da komplexer Entscheidungsprozess (Belange betroffener Akteure, netztechnische Situation und bestehende Gasflüsse)
- Krisenstab mit 65 Fachleuten für Gas- und Strom steht 24/7 zur Verfügung



Quelle: Notfallplan Gas für die Bundesrepublik Deutschland 2019

- Die prozessualen Abläufe und die richtige Nutzung der Kommunikationsstränge in einer Gasmangellage werden aktuell aktualisiert und optimiert
- Es sollen hoheitliche, aber auch marktbasierende Maßnahmen getroffen werden:

(1) Hoheitliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung

- Anordnung erhöhter Gasausspeicherung
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch Erdöl
- Anordnung der Substitution von Erdgas durch andere Brennstoffe
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird
- Anordnung der Einschränkung der Stromproduktion in Gaskraftwerken
- Anordnung der Erhöhung des Produktionsniveaus von Erdgas
- Anordnung bezüglich der Beheizung öffentlicher Gebäude
- Anordnung an Endverbraucher, Verbrauch von Erdgas zu reduzieren
- Anordnung an Großverbraucher, Gasverbrauch zu reduzieren
- Anordnung der Abschaltung von Industriekunden
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe
- Anordnung der Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse (unter Beachtung der Vorgaben von Art. 10 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 6 SoS-VO).

(2) Marktbasierte Maßnahmen

Maßnahmen auf der Angebotsseite:

- Steigerung der Produktionsflexibilität
- Steigerung der Importflexibilität
- Erleichterung der Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen in die Gasnetzinfrastruktur
- Kommerzielle Gasspeicherung
- Ausspeisekapazität und gespeicherte Gasmenge
- Kapazität der LNG-Kopfstationen und maximale Ausspeisekapazität
- Diversifizierung von Gaslieferungen und Gaslieferwegen
- Umkehrflüsse
- Koordinierte Abgabe durch Fernleitungsnetzbetreiber
- Rückgriff auf lang- und kurzfristige Verträge
- Infrastrukturinvestitionen, einschließlich in Kapazitäten für Lastflüsse in beide Richtungen
- Vertragliche Vereinbarungen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Maßnahmen auf der Nachfrageseite:

- Rückgriff auf unterbrechbare Verträge
- Möglichkeiten des Brennstoffwechsels, einschließlich Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Industrieanlagen und Kraftwerken
- Freiwillige Abschaltung
- Erhöhung der Effizienz
- Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger

1.3 | Preisanpassungsmöglichkeiten in Stufe 2 und 3

Zur Verhinderung einer Kaskade der Pleiten, wenn bereits ab der Alarmstufe die Preise steigen und auf der Lieferseite aber Verträge mit niedrigeren Preisen erfüllt werden müssen und man sich nicht auf höhere Gewalt (bisher nicht geklärt) berufen kann, hat die Bundesregierung im aktuellen Entwurf des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) (vom Bundeskabinett am 25.04.2022 verabschiedet) sofortige Preiserhöhungen ermöglicht.

Demnach haben alle Energieversorger nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe das Recht, „ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen.“ Die Kunden dürfen dann – allerdings nur unverzüglich – kündigen. Hebt die Bundesnetzagentur den Versorgungsengpass auf, können die betroffenen Kunden „die Anpassung des Vertrags“ verlangen. Offen ist noch, ob ein verpflichtendes Zurückdrehen der Preiserhöhung angeschlossen wird (derzeit nicht vorgesehen).

Zur Höhe der Preisanpassung heißt es im Gesetz, dass eine Preisanpassung der Höhe nach dann **nicht** angemessen ist, wenn sie die Kosten einer Ersatzbeschaffung überschreitet. Als Messlatte dienen somit die Ersatzbeschaffungskosten, wie sie auf der jeweiligen Lieferstufe anfallen.

Die Not-Preisanpassungen sollen zeitlich befristet und unter strengen Voraussetzungen zulässig sein. Mit der Parlamentsdebatte im Mai ist außerdem mit weiteren Schärfungen zu rechnen. Dazu gehört z.B. die Weitergabe von Preissenkungen oder Vorgaben zur Rechtfertigung von Kostenerhöhungen.

2 | TREUHÄNDERSTATUS DER BUNDESNETZAGENTUR BEI GAZPROM GERMANIA GMBH UND KONSEQUENZEN

Die Bundesnetzagentur ist Treuhänderin des Unternehmens Gazprom Germania GmbH. Zu den nationalen und internationalen Töchtern dieser Holding gehört die Gazprom Marketing & Trading Ltd. mit Sitz in London über die der wesentliche Teil der Gaslieferungen in den Einzelhandel u.a. auch an die WINGAS GmbH als ein zentraler Gasgroßhändler in Deutschland gelangen. Daneben hält die Gazprom Germania GmbH das Eigentum an der Astora GmbH, die in Deutschland und Österreich große Erdgasspeicher betreibt, sowie Anteile an der GASCADE GmbH und zwei weiteren Fernleitungsgesellschaften, die in Deutschland ein für die Versorgungssicherheit zwingend erforderliches Fernleitungsnetz betreiben.

Die Bundesnetzagentur nimmt nun für eine **Übergangszeit bis zum 30. September 2022 die Rechte als Treuhänderin** der Gazprom Germania GmbH wahr. Damit bestehen keine Anweisungsbefugnisse der ursprünglichen Eigentümerin mehr.

Mit der Treuhandübernahme:

- Unterstützt der Generalbevollmächtigte die Geschäftsführung der Gazprom Germania in der weiteren Stabilisierung des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften
- Stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass ein unkontrollierter Abfluss von Finanzmitteln bei der Gazprom Germania GmbH verhindert wird und alle Zahlungen nur zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden
- Entwickelt die Bundesnetzagentur Mechanismen, dass das Unternehmen und seine Tochtergesellschaften den Zahlungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs nachkommen.
- Sollen die Geschäftsbeziehungen sichergestellt werden

Die aktuelle Novellierung des EnSiG sieht auch vor, dass im Falle einer Krise zur Verbesserung der **Resilienz der Energieversorgung** weitere Konzerne unter Treuhandverwaltung gestellt werden können, wenn Unternehmen ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen und die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

3 | SICHERHEITSPLATTFORM GAS

Die Sicherheitsplattform Gas ist ein aktuell von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestelltes Portal, in dem sich u. a. alle großen Gasverbraucher mit einer Anschlusskapazität von mindestens 10 MWh/h, Gasnetzbetreiber, sowie alle Bilanzkreisverantwortlichen, wie zum Beispiel Gasversorger oder Gashändler, registrieren müssen. Die Plattform dient der Datenerhebung, aber auch der Kommunikation unter den Akteuren. Die Daten dienen der Bundesnetzagentur als Basis für die Lastverteilung im Notfall. Sie dient folgenden Zwecken/Infos:

- Gasmengen zur Beschaffung oder zur freiwilligen Reduzierung
- Aktuelle Informationen über die Verbrauchslage
- Empfehlungen der Netzbetreiber, in welchen Regionen Lastreduzierungen möglich sind
- Verfügungen an Gasverbraucher, Bilanzkreisverantwortlichen und jeweiligen Netzbetreiber von der Bundesnetzagentur zur Reduktion des Gasbezugs oder zur Anpassung des Netzbetriebs
- Optimierung der Abläufe in einer Gasmangellage
- Aufnahme kurzfristiger Datenänderungen, um schnellstmöglich auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.
- Zuordnung der Abschaltleistungen der Gasverbraucher zu den Netzen und den Bilanzkreisen von bspw. Gasversorgern oder Gashändlern über verzeichnete Marktlokations-ID (Malo muss von Netzbetreibern über THE zur Verfügung gestellt und aktualisiert werden)

Die **Inbetriebnahme der Plattform ist zum 1. Oktober 2022** geplant. Im April wurden bereits die Netzbetreiber zur Lieferung von Daten aufgefordert. Zwischen dem **2. Mai und dem 15. Mai soll eine initiale Datenerhebung bei großen Gasverbrauchern** zur individuellen Verbrauchsstruktur durchgeführt werden. Die Daten der Unternehmen sind nicht öffentlich.

Die Datenerhebung bei großen Gasverbrauchern beinhaltet:

- Angaben zur Abschaltleistung
- Kosten der Unterbrechung der Gasversorgung
- Vorhandene Gasmengen
- Soziale Relevanz der Produktion

Registrierte Gasverbraucher haben jederzeit die Möglichkeit, ihre eingetragenen Daten zu überprüfen bzw. zu aktualisieren.

4 | WAS IST ZU TUN

4.1 | Alarmstufe

Wenn die Alarmstufe ausgerufen wird, ist zunächst Ruhe zu bewahren. Preissteigerungen – siehe gestern bei dem Stopp der Gaslieferung nach Polen und Bulgarien – können auch nur kurzfristig sein. Unmittelbare Maßnahmen, auch von der Regierung (z.B. Treuhandübernahme), sind zu erwarten. Beschaffungsentscheidungen sind vor dem Hintergrund der dann aktuellen Lage zu besprechen.

4.2 | Notfallstufe

Folgende Informationen müssen gemäß Art. 14 Abs. 1 SoS-VO seitens der betreffenden Gasversorgungsunternehmen dem BMWi **im Notfall täglich** zur Verfügung gestellt werden:

- tägliche Prognosen zu Erdgasangebot und -nachfrage für die folgenden drei Tage
- tägliche Lastflüsse an allen Grenzein- und -ausspeisepunkten, sowie an allen Punkten, die eine Produktionsanlage oder eine Speicheranlage mit dem Netz verbinden
- Zeitraum in Tagen, über den voraussichtlich die Erdgasversorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann

Außerdem sollte geprüft werden, ob bei folgenden Maßnahmen unterstützt werden kann:

- Diversifizierung von Gaslieferungen und Gaslieferwegen – neue Lieferanten erschließen
- Rückgriff auf lang- und kurzfristige Verträge – Flexibilität im Einkauf besteht ja bereits
- Rückgriff auf unterbrechbare Verträge – prüfen Sie, ob Sie solche Verträge haben
- Möglichkeiten des Brennstoffwechsels, einschließlich Verwendung von Ersatzbrennstoffen in Industrieanlagen und Kraftwerken – können Sie Brennstoffwechsel vornehmen
- freiwillige Abschaltung – ggf. mit Kunden zu besprechen
- Erhöhung der Effizienz – Angebote an Endkunden zur Effizienzsteigerung entwickeln
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger – wahrscheinlich nur mittelfristig eine Alternative, die es aber zu prüfen gilt

Wie bereits früher empfohlen, richten Sie einen internen Krisenstab ein und geben Sie an FSE die Informationen und Ansprechpartner.

4.3 | Preisanpassungsmöglichkeiten in Alarmstufe und Notfallstufe

Die Preisanpassungen sind vorzubereiten und zeitnah an die Kunden zu versenden, wenn sich die Beschaffungskosten durch die Maßnahmen über die derzeitigen durch Vertriebspreise abgesicherten Kosten erhöhen. Auf eine Nachweisführung durch entsprechende Berichte ist zu achten.

4.4 | Treuhänderstatus der Bundesnetzagentur

Mit dem Treuhänderstatus ist zwar die Geschäftsführung auch der Gazprom Germania und der Töchter – u.a. der Wingas – zunächst gesichert, allerdings ist der Status zeitlich begrenzt und weitere Reaktionen von russischer Seite nicht abzuschätzen.

Mit Wingas oder anderen Töchtern der Gazprom Germania sollten keine Geschäfte mehr abgeschlossen werden. Die Kreditrisiken sind zu überwachen – wie auch generell bezüglich aller anderen Lieferanten.

Neue Lieferanten - insbesondere die mit eigenen Gas-Quellen - wie z.B. Shell, Total etc. sind zu erschließen.

4.5 | Sicherheitsplattform Gas

Bezüglich der Sicherheitsplattform Gas ist Ihr Netzbetrieb wahrscheinlich schon zur Abgabe von Daten aufgefordert worden. Bereiten Sie sich auch darauf vor, dass der Handels-/Beschaffungsbereich entsprechende Daten zur Verfügung stellen muss. Falls Sie Kunden mit Anschlussleistung von mind. 10 MWh/h haben, informieren Sie diese über die anstehende Registrierung und Datenabfrage und bieten Sie ggf. Ihre Unterstützung an. Gleichzeitig können Sie die Möglichkeiten, Gas zu reduzieren, erheben.

Stand: 28.04.2022